

Mit Zustellungsurkunde
Bergische Diakonie Aprath
MCS Haustechnik
Otto-Ohl-Weg 10
42489 Wülfrath

Ihr Schreiben
Aktenzeichen 7032J125-411/21-Ro
Datum 08.12.2021

Auskunft erteilt Frau Rothstein/ Herr Hanst
Zimmer 2.052/ 2.051
Tel. 02104_99_ 2889/ 2878
Fax 02104_99_ 5875
E-Mail ortrun.rothstein@kreis-mettmann.de
joerg.hanst@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

**Gewässerausbau des Oberdüsseler Bachs auf dem Gelände der Bergischen Diakonie
Aprath in Wülfrath Aprath, Gemarkung Oberdüssel, Flur 2, Flurstück 275**

Antragsteller: Bergische Diakonie Aprath, Otto-Ohl-Weg 10, 42489 Wülfrath

Plangenehmigung

I. Entscheidung

1. Plangenehmigung

Der Antrag der Bergischen Diakonie Aprath (im Folgenden: BDA), Otto-Ohl-Weg 10 in 42489 Wülfrath, zum Gewässerausbau des Oberdüsseler Bachs auf dem Gelände der Bergischen Diakonie in Wülfrath Aprath vom 30.11.2017 wird hiermit gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 114 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) genehmigt.

Hinweis: Für diese Amtshandlung ist von der Bergischen Diakonie Aprath eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

2. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Erläuterungsbericht und Anlagen

- | | |
|--|------------|
| 1) Übersichtsplan | 1 : 25.000 |
| 2) Lageplan Ist-Zustand | 1 : 500 |
| 3) Kataster- und Eigentümerplan | 1 : 250 |
| 4) Planung –Lageplan Planung – Längsschnitt- Querprofile | |
| 5) Geotechnik | |
| 6) Hydraulik | |
| 7) Kostenberechnung | |
| 8) Artenschutzprüfung | |

...

Dienstgebäude
Goethestr. 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0

Fax (Zentrale)
02104_99_4444
Notfälle nach 15.30 Uhr:
02104_99_3301

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504
BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

...

9) Landschaftspflegerischer Begleitplan

3. Umfang und Konzentrationswirkung der Plangenehmigung

Durch diese Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange genehmigt. Dazu werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch diesen Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen nicht erforderlich (s. §§ 74 Abs. 6 und 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

4. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen**4.1 Verfahrenseinwendungen**

Einwendungen, die sich gegen die Durchführung eines Plangenehmigungs- anstelle eines Planfeststellungsverfahrens richten, sind nicht erhoben worden.

4.2 Grundsätzliche Einwendungen

Einwendungen, die sich grundsätzlich gegen das geplante Vorhaben wenden, sind nicht erhoben worden.

4.3 Berücksichtigte / gegenstandslose Stellungnahmen

Die vorliegenden Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie nicht durch Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Nebenbestimmungen in diesem Plangenehmigungsbescheid berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt.

Zu den Bedenken der Faunistisch Floristischen Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Niederrhein e.V. siehe unter II 3.1.2, Bewertung von Anregungen und Bedenken.

4.4 Einwendungen Dritter

Einwendungen Dritter sind nicht erhoben worden.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Der Plangenehmigungsbescheid und die zugehörigen Planunterlagen sind sorgfältig aufzubewahren.

5.2 Jede Änderung und Abweichung gegenüber den genehmigten Antragsunterlagen ist vor Ausführung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann (UWB) zur Zustimmung vorzulegen. Wesentliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen stets einer neuen Zulassung durch die UWB.

5.3 Der Beginn der Bauarbeiten sind der UWB, der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB), der Fischereibehörde des Kreises Mettmann, der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann (UNB), dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband, der DB Energie GmbH

sowie der Stadt Wülfrath mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn unter Angabe der bauausführenden Firma schriftlich mitzuteilen.

- 5.4 Rechtzeitig vor Baubeginn ist vom Genehmigungsinhaber ein differenzierter Zeitplan mit Bauablauf und der ggf. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (insbesondere Wasserhaltung) zu erstellen, der mit dem BRW und der UWB rechtzeitig vor Baubeginn im Detail abzustimmen ist.
- 5.5 Der UWB und dem BRW ist ein für die Baustelle Verantwortlicher, der vor Ort bzw. telefonisch zu jeder Tageszeit, auch außerhalb der Dienstzeiten, erreichbar ist, in einem Alarmplan zu benennen.
- 5.6 Eine Woche vor Baubeginn und innerhalb einer Woche nach Bauende ist vom Antragsteller eine Fotodokumentation der Örtlichkeit zu erstellen.
- 5.7 Vor Beginn und während der Bauzeit sind der BRW, die UBB und die UWB zu regelmäßigen Baubesprechungen in der Örtlichkeit einzuladen. Details und Intervalle der Besprechungen sind rechtzeitig mit der UWB abzustimmen.
- 5.8 Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsplan (SIGE-Plan) zu erarbeiten und im Baubüro des für die Baumaßnahme verantwortlichen Bauleiters ständig bereitzuhalten. Der SIGE-Plan ist mit dem Baufortschritt zu ergänzen und bei Bedarf zu aktualisieren. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 5.9 Bei der Baustelleneinrichtung sind die Flächen nach dort evtl. vorhandenen Amphibien (nicht „planungsrelevante“ Arten) und Reptilien abzusuchen, auch wenn es keine konkreten Hinweise auf entsprechende Vorkommen gibt. Werden Tiere angetroffen, sind diese in umliegende Flächen umzusetzen.
- 5.10 Der ungehinderte Gewässerabfluss während der Bauzeit ist zu jeder Zeit, hier insbesondere bei Hochwasser sicherzustellen. Das Gewässerprofil oder die Gewässerverrohrung ist zu jeder Zeit freizuhalten. Die Aufsichtspflicht obliegt dem Genehmigungsinhaber.
- 5.11 Während der Bauarbeiten ist ständig dafür zu sorgen, dass keine Baumaterialien oder wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder das Gewässer gelangen. Gefahrenstoffe sind in einem Abstand von mind. 15 m zum Gewässer zu lagern. In den Boden oder das Gewässer gelangte Schadstoffe sind unverzüglich zu beseitigen und die UWB und die UBB zu benachrichtigen.
- 5.12 Auf der Baustelle sind Ölbindemittel in einer ausreichenden Menge bereitzuhalten, die ausreicht, 200 Liter Treibstoff sicher zu binden. Schadensfälle sind der UWB und der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wassergefährdende Wartungs- und Reparaturarbeiten (z. B. Waschen, Ölwechsel) sind im Baustellenbereich nicht gestattet. Die Betankung von Baufahrzeugen im unmittelbaren Baustellenbereich des Gewässers ist unzulässig. Sollten Betankungsvorgänge vor Ort unumgänglich sein, sind

entsprechende Betankungsflächen nach den Regeln der Technik einzurichten. Details hierzu sind mit der UWB abzustimmen.

- 5.13 Die Uferrandstreifen bzw. -böschungen dürfen nicht zur Lagerung von Baumaterialien, Bauhilfsstoffen, Baugeräten sowie Bodenaushub benutzt werden. Der Bewuchs darf nicht beschädigt oder beseitigt werden.
- 5.14 Alle im Zusammenhang mit den Bauarbeiten im und am Gewässer sowie der im Bereich der Maßnahme befindlichen baulichen Anlagen entstehenden Schäden oder Folgeschäden sind vom Genehmigungsinhaber unverzüglich und auf seine Kosten zu beheben. Die Beweislast liegt beim Genehmigungsinhaber.

Nebenbestimmungen auf Veranlassung der Unteren Bodenschutzbehörde:

- 5.15 Die im Antrag aufgeführten Sanierungs-/ Sicherungsmaßnahmen (Abdichtung) im Bereich der Altablagerung sind wie beschrieben umzusetzen.
- 5.16 Die Abdichtung ist dauerhaft zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Pflanzen im Bereich der Abdichtung verwendet werden, welche mit ihren Wurzeln nicht die Abdichtung zerstören. Die Fläche ist 2 Mal im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.
- 5.17 Der ordnungsgemäße Zustand der Abdichtung des Gewässerbetts und der Entwässerungsrinne gegen die Altablagerung ist 1x mal halbjährlich durch Sichtung zu kontrollieren und zu dokumentieren (u.a. durch Fotos). Die Dokumentation ist der UBB unaufgefordert und unverzüglich (innerhalb einer Woche) vorzulegen.
- 5.18 Sämtliche in die Altablagerungen eingreifenden Arbeiten einschließlich der Entsorgung von belastetem Aushub sind von einem unabhängigen und qualifizierten Altlastensachverständigen verantwortlich zu begleiten. Dieser ist der UBB vor Baubeginn zu benennen.
- 5.19 Baugruben und Leitungsgräben sind dahingehend zu überwachen, ob eine explosive Atmosphäre entstehen kann. Sämtliche elektrische Geräte und Maschinen sind in diesen Bereichen nur mit Ex-Schutz zu betreiben. In diesen Bereichen ist ein generelles Rauchverbot aufrecht zu erhalten.
- 5.20 Die UBB legt die Grenzwerte tolerierbarer Restgehalte für den Verbleib bzw. Wiedereinbau sowie für zwingend auszuräumende Massen fest, die entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen einer externen Entsorgung zuzuführen sind. Die Wiederverfüllung von Aushubbereichen sowie die Verwertung von Boden auf dem Grundstück dürfen erst nach Freigabe durch die UBB erfolgen.
- 5.21 Zur Aufnahme belasteter Materialien, die nicht vor Ort verbleiben oder verwertet werden können und einer externen Entsorgung zugeführt werden müssen, sind wasserdichte Container in ausreichender Zahl vorzuhalten. Eine Zwischenlagerung von Abfällen ist auf

dem Grundstück nicht zulässig. Verunreinigter Bodenaushub ist entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß, gegen Nachweis zu entsorgen.

- 5.22 Bei der Herrichtung nicht versiegelter Flächen ist darauf zu achten, dass in den oberen 0,4 m ausschließlich natürliche, nicht nachteilig veränderte Böden eingebaut werden, die die Prüfwerte für die geplante Folgenutzung (Wirkungspfad Boden-Mensch - direkter Kontakt) der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV) in der jeweils gültigen Fassung einhalten. Angeliefertes Bodenmaterial (mit Herkunftsnachweis) für die Geländemodellierung und die Bachbettgestaltung, muss die Vorsorgewerte nach § 9 Abs. 1 BBodSchV einhalten. Die Nachweise sind der UBB vor Einbau des Bodenmaterials vorzulegen.
- 5.23 Es ist sicherzustellen, dass bei der Bauausführung keine zusätzlichen Boden- oder Grundwasserverunreinigungen zu besorgen sind. Es ist besonders darauf zu achten, dass keine der evtl. im Untergrund vorhandenen Schadstoffe durch die Baumaßnahme mobilisiert und in das Grundwasser eingetragen werden.
- 5.24 Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen der Tiefbauberufsgenossenschaft zu beachten.
- 5.25 Die gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten sowie die Ordnungsgemäßheit von Aushub-, Entsorgungs- und Verfüllmaßnahmen sind von dem zu beauftragenden Sachverständigen in einem Abschlussbericht gegenüber der UBB verantwortlich zu dokumentieren, nachvollziehbar darzustellen und der UBB unaufgefordert unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen. Der Abschlussbericht soll folgende Inhalte umfassen:

Textteil: Beschreibung der Baumaßnahme, der Bodenbewegungen, der Belastungssituation und der Entsorgungswege sowie Angabe der Qualität und Menge von angeliefertem Bodenmaterial

Anlagen: Lageplan (Darstellung Aushub belasteter Bodenbereiche und verbliebene Restbelastungen)
Fotodokumentation
Deklarationsanalytik
Entsorgungsnachweise

- 5.26 Die Abnahme für die Baumaßnahme darf erst erfolgen, wenn die UBB die Einhaltung der Nebenbestimmungen 5.15-5.25 schriftlich bestätigt hat.
- 5.27 Die Genehmigung kann jederzeit mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert; im Übrigen bleibt die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen vorbehalten.

- 5.28 Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Genehmigungsbescheides begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 75 Abs. 4 VwVfG NRW).
- 5.29 Die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme ist dem BRW, der UBB und der UWB schriftlich anzuzeigen. Die Maßnahme bedarf nach Fertigstellung der wasserrechtlichen Zustandsbesichtigung durch die UWB unter Beteiligung der vorgenannten Fachbehörden.
- 5.30 Nach Abschluss der Baumaßnahme, jedoch spätestens zur Zustandsbesichtigung sind der UWB in 2-facher Ausfertigung Bestandspläne der baulichen Anlage als Lageplan mit dazugehörigen Schnitten mit Angabe der Koordinaten und NN-Höhen vorzulegen. Die Daten sind auch digital (z.B. pdf-Format) zu übersenden.

Nebenbestimmungen auf Veranlassung der DB Energie:

- 5.31 Die Baumaßnahme muss messtechnisch gesichert werden, dazu sind folgende Messungen der Gleisanlage durchzuführen:
- Nullmessung vor Baubeginn
 - Kontrollmessungen während der Bauphase
 - Messung zum bauende
 - Folgemessung 3 Monate nach Bauende
- 5.32 Die Messprotokolle sind dem zuständigen Bezirksleiter der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien Region West zu übergeben.
- 5.33 Die Standsicherheit der Oberleitungsmasten darf nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der dort befindlichen Oberleitung dürfen Bagger- und Kranarbeiten nur nach Rücksprache und Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich Oberleitung durchgeführt werden.
- 5.34 Muss die Gleisanlage während der Bauphase betreten werden, ist fristgerecht eine Betriebs- und Bauanweisung (Betra) zu beantragen.
- 5.35 Die Baumaßnahme müssen rechtzeitig mit der DB Energie GmbH abgestimmt werden, da das Bauvorhaben teilweise im Schutzstreifen der Bahnstromleitung 450 Gerresheim-Hagen (Mastfeld 3089-3091) liegt.
- 5.36 Vor Beginn der Bauarbeiten ist die DB Energie GmbH rechtzeitig (mindestens 14 Tage) zur Unterweisung der bauausführenden Firma zu verständigen. (Ansprechpartner ist Herr Walter Böhm, Tel.: 0160 97456326)
- 5.37 Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m (gemessen vom Eckstiel aus) zu den jeweiligen Masten darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden.
- Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.
- 5.38 Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5m nicht überschreiten.

Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.

- 5.39 Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3m zwischen Baugeräten oder Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann (ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen) ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von circa 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.
- 5.40 Es ist zu beachten, dass im Schutzstreifen der Bahnstromleitung keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können.
- Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für Entstörungs- und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.
- Werden später Änderungen oder Erweiterungen der Bahnstromleitung notwendig, so ist dieses vom Bauherren / Betreiber zu dulden. Dabei wird davon ausgegangen, dass dem Bauherren / Betreiber keine finanziellen Kosten entstehen.
- 5.41 In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen.
- Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.
- 5.42 Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.
- 5.43 Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig.
- (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen)

6. Hinweise

- 6.1 Das betrachtete Gebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und nicht im Landschaftsschutzgebiet. Für das Vorhaben ist eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 67 BNatSchG nicht erforderlich.
- 6.2 Das Vorhaben stellt gem. § 14 BNatSchG i. V. m. §30 (1) LNatSchG NW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Zur Beurteilung der möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Eingriffe wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet, der zu dem

Ergebnis kommt, dass (nach Durchführung der Maßnahme gemäß den Antragsunterlagen) keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Diese Aussage wird von der UNB geteilt.

- 6.3 Sollte ein Zaun erforderlich sein, so ist dieser ortsüblich auszugestalten und durch Pflanzungen in das Landschaftsbild einzubinden.
- 6.4 Der UNB ist das Vorhandensein von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Tiere (und Pflanzen) im Eingriffsgebiet nicht bekannt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bestätigt dies. Es sind nach derzeitiger Kenntnis keine planungsrelevanten Auswirkungen auf die biologische Fitness einer lokalen Population von FFH- Anhang IV –Arten oder streng geschützten europäischen Vogelarten durch das Vorhaben zu erwarten. Die Zeitenregelung gemäß Punkt 4.4 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird von der UNB unterstützt und sollte so umgesetzt werden.



- 6.5 Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3m zwischen Baugeräten oder Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann (ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen) ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von circa 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.
- 6.6 Sollten im Zuge der Tiefbauarbeiten augenscheinlich oder geruchlich auffällige Materialien vorgefunden werden, die nicht als natürliche, unbelastete Locker- bzw. Festgesteine

bezeichnet werden können, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann zu verständigen.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 des Bundesbodenschutzgesetzes. Danach müssen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitgeteilt werden.

Zur Mitteilung verpflichtet sind Verursacher der schädlichen Bodenveränderung, deren Gesamtrechtsnachfolger, Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt wie z.B. Mieter oder Pächter und frühere Eigentümer. Die Verpflichtung gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden auch für Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Verpflichtung ist gem. § 20 des Landesbodenschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Im Bereich der Antragsfläche sind zwei Altablagerungen im Kataster des Kreises Mettmann über Altlasten, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen und Deponien („Altlastenkataster“) verzeichnet.

Dabei handelt es sich um die Altablagerung Nr. 36683/1 Wü. Folgender Sachstand liegt dazu vor: Im Rahmen von Bodenuntersuchungen der abgelagerten Bodenmiete („Lärmschutzwall“) im Jahr 2013 wurden erhöhte Konzentrationen an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) festgestellt. Auf Grund der Beschaffenheit des abgelagerten Bodenmaterials und der Gestaltung der Bodenmiete (steile Böschung) wird eine Gefährdung des naheliegenden Oberflächengewässers durch belastete Sickerwässer jedoch nicht gesehen, so dass sich derzeit kein Handlungsbedarf ergibt.

Altablagerung 36683/2 Wü: Auf Grund der defekten Verrohrung des Oberdüsseler Bachs im Bereich der Altablagerung wird eine Offenlegung des Bachlaufs geplant. Vor diesem Hintergrund wurden Ende 2012 Baggerschürfe im Bereich der Altablagerung durchgeführt und dabei festgestellt, dass hier u.a. Bauschutt und Hausmüll im ursprünglichen Bachtal abgelagert wurde.

Daraufhin wurde im Mai 2013 eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Im Ergebnis der Bodenuntersuchungen wurden erhöhte Konzentrationen an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) sowie Schwermetallen festgestellt. Umweltrelevante Bodenluftverunreinigungen durch leichtflüchtige Schadstoffe wurden nicht ermittelt, jedoch wurde lokal eine erhöhte Methan-Konzentration analysiert. Sickerwasseruntersuchungen zeigten erhöhte Konzentrationen von PAK und Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW).

- 6.7 Im Rahmen der Bauausführung wird Aushub als Abfall zur Beseitigung oder zur Verwertung anfallen. Falls Abfall zur Beseitigung anfällt, ist die Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- 6.8 Grundlage für die Verwertung von Aushub auf dem Grundstück des Vorhabens sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA, Stand: Nov. 2003). Sofern für Verfüllungen oder Anschüttungen andere Materialien als natürliche, unbelastete Locker- oder Festgesteine verwendet werden, ist dies nur nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann zulässig.
- 6.9 Karte mit Lage der betroffenen Flächen aus dem „Altlastenkataster“ und dem informellen Verzeichnis über Altstandorte und Altablagerungen (Anlage 1 und 2).
- 6.10 Nach § 15 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) muss jeder, der in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, dies der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzeigen. § 16 DSchG ist zu beachten.

II. Begründung

1. Vorhabenbeschreibung

Die BDA hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 30.11.2017 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist der Gewässerausbau des Oberdüsseler Bachs auf dem Gelände der Bergischen Diakonie in Wülfrath-Aprath verbunden mit dem Antrag gemäß §§ 8 und 9 WHG Sicherung der Altablagerungen 36683/2 WÜ und 36683/1 WÜ.

Der Gewässerausbau und Renaturierung des Oberdüsseler Bachs bezieht sich auf ein 240 m langes Teilstück des Oberdüsseler Bachs, von dem ca. 85 m verrohrt sind. Diese Verrohrung ist eingebrochen. Zum einen kann dies eine nachteilige Veränderung der Grundwassereigenschaften bewirken, zum anderen den Rückstau des Gewässers verursachen. Bei Starkregeneignissen und langanhaltenden Niederschlägen ist die Gefahr von Überflutungen eines Gebäudes und die Durchnässung des angrenzenden Bahnkörpers gegeben, die derzeit durch den Einsatz von Pumpen gebannt wird. Das Ziel des geplanten Gewässerausbaus ist die Offenlegung des verrohrten Teilabschnitts des Oberdüsseler Bachs und somit die Vermeidung der Rückstaugefahr. Durch die Abdichtung der Altablagerungen ist eine Grundwassergefährdung

nicht mehr zu besorgen. Der Gewässerausbau dient der Verbesserung des ökologischen Zustandes des Oberdüsseler Bachs, und der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers.

2. Formelle Voraussetzungen für die Plangenehmigung

2.1 Plangenehmigungserfordernis

Aus wasserrechtlicher Sicht handelt es sich bei dem Planvorhaben um einen Gewässerausbau nach § 68 Abs. 1 WHG, der grundsätzlich einer Planfeststellung bedarf.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 S. 1 WHG). Das ist hier der Fall.

2.2 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wassergesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen.

Seitens der BDA wurde die Entwurfs- und Genehmigungsplanung zum Gewässerausbau und zur Renaturierung eines 240 Meter langen Teilstückes des Oberdüsseler Baches vorgelegt, das auf einer Länge von 85 Metern verrohrt ist und auch durch die Altablagerungen 36683/2 Wü und 36683/1 Wü führt. Diese Verrohrung ist an mehreren Stellen beschädigt und eingebrochen. Dadurch kommt es zu einem Rückstau des Gewässers oberhalb der Verrohrung und es besteht die Gefahr von Sickerwasseraustritten aus der Altablagerung in das Gewässer bzw. das Grundwasser. Bei Starkregenereignissen und langanhaltenden Niederschlägen ist zudem die Gefahr von Überflutungen und die Durchnäsung des angrenzenden Bahndammes gegeben, die derzeit nur durch den Einsatz von Pumpen abgehalten wird.

Das Ziel des geplanten Gewässerausbaus ist die Beseitigung der Verrohrung und die Offenlegung dieses Teilabschnittes des Oberdüsseler Baches. Dadurch wird die Rückstaugefahr gebannt. Darüber hinaus wird der Bach zu den Altablagerungen hin gesichert, sodass eine Wassergefährdung nicht mehr zu besorgen ist. Der Gewässerausbau dient

ebenso der Verbesserung des ökologischen Zustandes des Oberdüsseler Baches und der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit. Nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Damit besteht auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 15.03.2018 auf der Internetseite des Kreises Mettmann (Wasserwirtschaft / Öffentliche Bekanntmachungen / Wülfrath) sowie am 31.03.2018 im Amtsblatt des Kreises Mettmann (Nr. 9, S. 35) öffentlich bekannt gemacht.

3. Verfahren

Das Plangenehmigungsverfahren war gem. § 104 LWG nach den Vorschriften des VwVfG durchzuführen (§§ 72 ff. VwVfG).

Folgende Behörden und Verbände wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens um eine Stellungnahme gebeten:

- ▷ *Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann*
- ▷ *Bergisch Rheinischer Wasserverband*
- ▷ *Deutsche Bahn AG*
- ▷ *Untere Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann*
- ▷ *Untere Fischereibehörde*
- ▷ *Stadt Wülfrath*
- ▷ *Bezirksregierung Düsseldorf*
- ▷ *Landschaftsverband Rheinland*
- ▷ *Stadtwerke Wülfrath GmbH*
- ▷ *Landesbüro der Naturschutzverbände NRW*
- ▷ *Telekom AG*
- ▷ *Westnetz GmbH*
- ▷ *Vodafone GmbH*
- ▷ *Verwaltung Amt 70*

Private wurden nicht beteiligt.

3.1 Bewertung von Anregungen und Bedenken:

3.1.1 Anregungen:

Die im Zuge des Verfahrens vorgetragenen fachlichen Anregungen und Forderungen konnten weitestgehend berücksichtigt werden (siehe I 5., Nebenbestimmungen).

3.1.2 Bedenken:

Die Faunistisch-Floristischen Arbeitsgemeinschaft Rheinland – Niederberg e.V. (im Folgenden: AG) hat in ihrer Stellungnahme vom 13.05.2018 Bedenken geäußert. Nach Auffassung der AG seien keine Angaben zu möglichen Beeinträchtigungen

der aquatischen Biozönose und entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen durch die geplanten Eingriffe gemacht worden. Gleiches gelte für im Hinblick auf die im Plangebiet zu erwartenden Vorkommen besonders geschützter Reptilien- oder Amphibienarten sowie der sog. planungsrelevanten Arten.

Zu den Bedenken hat die BDA mit Schreiben vom 22.05.2019 wie folgt Stellung genommen:

Die von der BDA eingereichten Unterlagen sind hinsichtlich der von der AG angeführten Problemfelder in Art und Umfang vorab mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Eine ggfs. mögliche Zuwanderung durch Amphibien oder Reptilien kann durch weitere Schutzmaßnahmen entgegengewirkt werden. Zudem werden die Arbeiten in den Wintermonaten durchgeführt. Die zur Umsetzung der Baumaßnahme erforderlichen Eingriffe betreffen nach Sachlage durch die Fundortkataster LANUV und UNB Kreis Mettmann keine Flächen, auf denen Tierfunde dokumentiert sind (nochmalige Anfrage im April 2019 beim Kreis). Eine Beeinträchtigung durch Substratverdriftung kann durch den Einsatz von Strohballen unterhalb der Baumaßnahme verhindert werden. Diese sind regelmäßig zu ersetzen. Durch das Abfischen des offenen Gewässerabschnittes und die Anbringung eines Gitters vor dem oberen Durchlass vor Baubeginn kann eine mögliche Zuwanderung von Fischen von oberhalb verhindert werden.

Bewertung:

Die von der AG vorgetragenen Bedenken sind inhaltlich bereits in den Planungen der BDA und damit auch in der Plangenehmigung angemessen berücksichtigt. In der Abwägung erfüllt das Vorhaben alle materiell-rechtlichen Anforderungen, so dass hieraus keine dem Vorhaben gegenüberzustellende öffentliche, naturschutzrechtliche Belange bestehen. Zudem ist durch die in diesem Plangenehmigungsbescheid aufgenommenen landschafts-/naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen gewährleistet, dass die vorhabensbedingten Eingriffe auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben und ausgeglichen werden.

3.2 Ergebnis

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Rechte anderer durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und mit den Trägern öffentlicher Belange durch die Gelegenheit zur Stellungnahme das Benehmen hergestellt worden ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung

einer Plangenehmigung liegen somit vor (§ 68 Abs. 2 WHG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG NRW).

Zwingende Gründe im Sinne § 68 Abs. 3 oder § 71 WHG, die zu einer Versagung des Planvorhabens hätten führen müssen, liegen nicht vor.

Als Folge dessen wurde der Antrag der BDA auf wasserrechtliche Genehmigung des Planes zum Gewässerausbau des Oberdüsseler Bachs auf dem Gelände der Bergischen Diakonie Aprath in Wülfrath Aprath, Gemarkung Oberdüssel, Flur 2, Flurstück nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG positiv beschieden.

4. Begründung der Nebenbestimmungen

Dieser Plangenehmigungsbescheid wurde mit verschiedenen Nebenbestimmungen verbunden. Entsprechend den Vorgaben des § 13 WHG sind die Nebenbestimmungen erforderlich, um sicherzustellen, dass von dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ausgehen und dass der Gewässerausbau ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

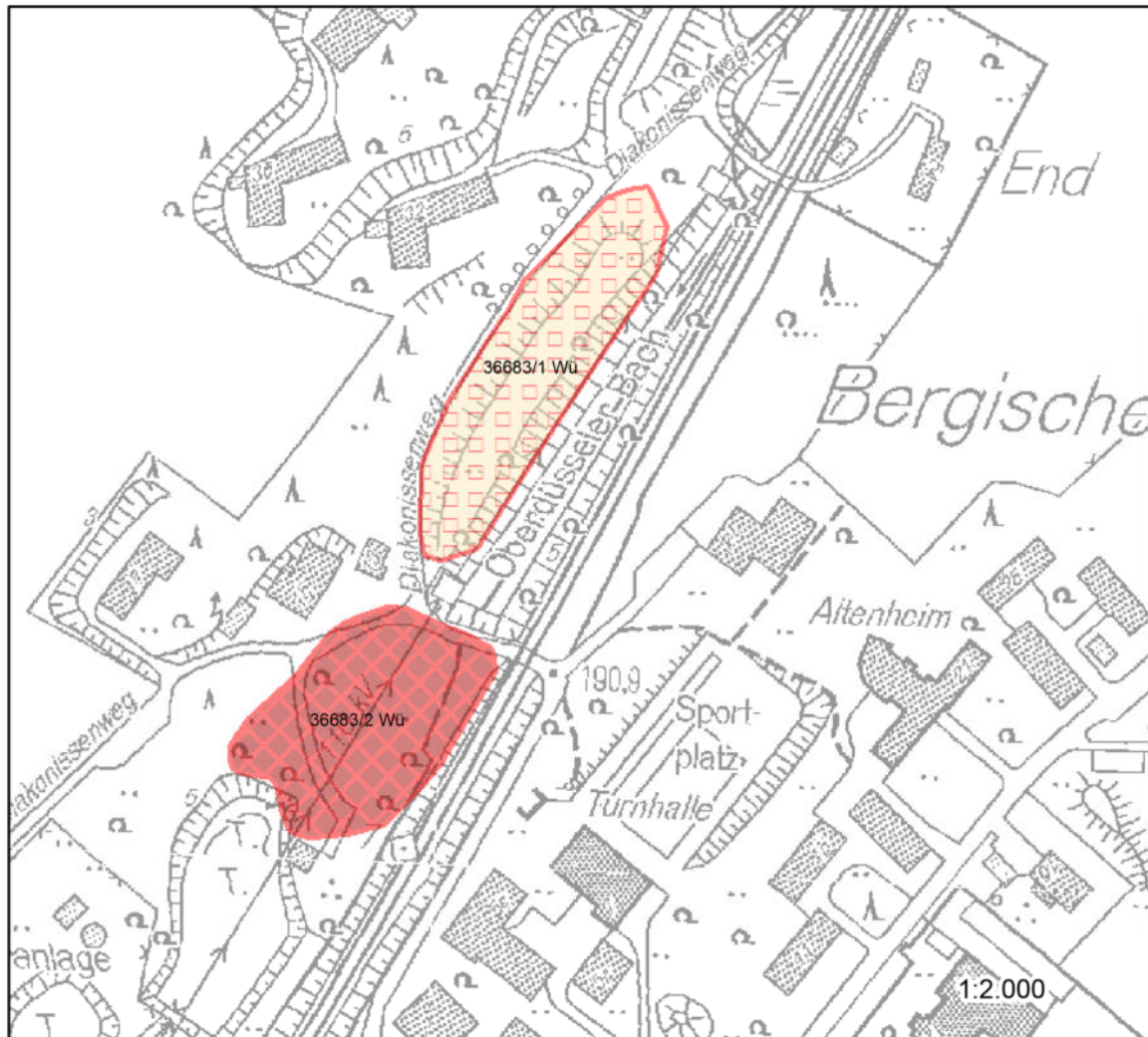
Gez.
Rothstein

Hinweis zur EU-Datenschutz-Grundverordnung:

In Bezug auf die Erhebung von personenbezogenen Daten wird auf die Information des Kreises Mettmann zu Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung, die auf der Homepage des Kreises Mettmann (www.kreis-mettmann.de) hinterlegt ist, hingewiesen. Auf Anforderung wird diese Information auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Anlage 1

Auszug aus dem Altlastenkataster



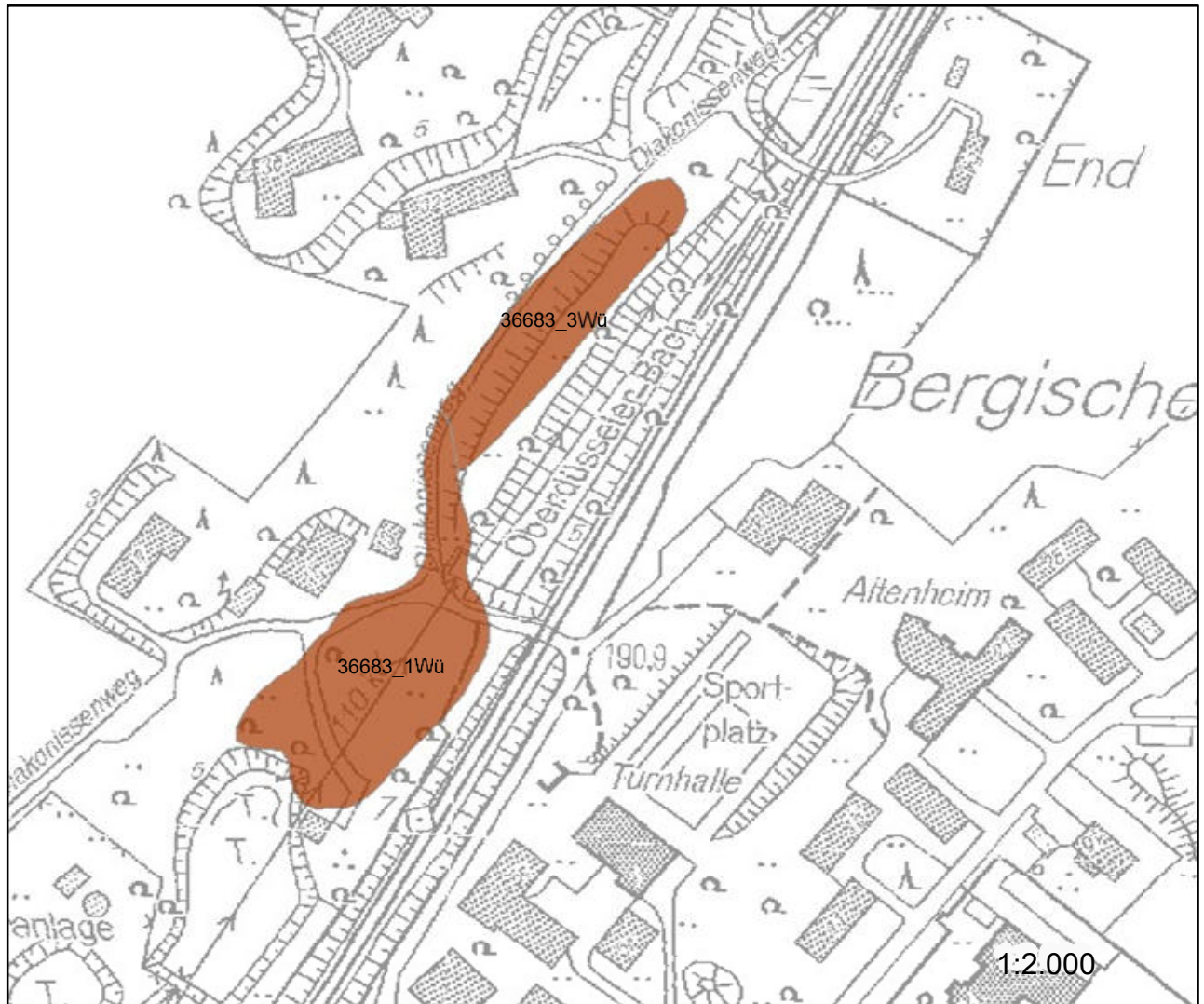
Legende

-  Klasse 1 noch keine Verdachtsbewertung
-  Klasse 2 keine Gefahr bei derz. Nutzung
-  Klasse 3 altlastverdächtige Fläche
-  Klasse 4 Verdacht generell ausgeräumt
-  Klasse 5 Altlast
-  Klasse 6 Altlast mit dauerhafter Beschränkung
-  Klasse 7 sanierte Fläche ohne Überwachung
-  Klasse 8 sanierte Fläche mit Überwachung/Nachsorge
-  Betriebene Deponien, Verfüllungen



Anlage 2

Auszug aus dem informellen Altablagerungskataster



Legende

-  <alle anderen Werte
-  Altstandort Luftbild
-  Altstandort Aktenrecherche
-  Aufschüttung
-  betriebsbedingte Altablagerung
-  Lagerplatz
-  unsystem. Ablagerung
-  Verfüllung

